

Absender:

Zweckverband kommunaler
Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung Ludwigslust
Techentiner Straße 36
19288 Ludwigslust

ANTRAG

auf Erstellung eines Stundungsbescheides gemäß § 4, Abs. 11-15 der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des ZkWAL vom 11.05.2020

Kundennummer: _____,

Gemarkung: _____, Flur: ___, Flurstück/e: _____

Bescheidnummer/n: _____

Bezugnehmend auf Ihren Bescheid beantrage ich/beantragen wir als Eigentümer und Beitragspflichtige/r die Stundung der o. g. Bescheide nach § 4 Absatz (zutreffendes bitte ankreuzen)

- 11 (landwirtschaftl. Fläche/Betrieb)¹ 13 (Geschosszahl)²
 14 (bebaut mit nicht angeschl. Gebäude)³ 15 (nicht bebaut)⁴.

Gleichzeitig gebe/n ich/wir hiermit meine Einverständniserklärung zur Eintragung einer Sicherungshypothek in das entsprechende Grundbuch.

Alle entstehenden Kosten der Eintrag der Sicherungshypothek trägt der Grundstückseigentümer/Beitragspflichtige. Die Erstellung und Zusendung des entsprechenden Stundungsbescheides durch den ZkWAL erfolgt nachdem die Eintragungsbenachrichtigung durch das Amtsgericht eingegangen ist.

Gestundete Beträge sind vom Schuldner mit 2 v. H. p. a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit Beginn der Stundung zu verzinsen.

Datum, Unterschrift

¹ bis ⁴ Erklärungen auf der Rückseite

¹ Laut § 4, Abs. 11 der o. g. Satzung können die Trink- und Abwasserbeiträge für Grundstücke mit Hofstellen und Bauernhöfen ab einer beitragsfähigen Grundstücksgröße von 2.001 m² für den über 2.000 m² hinausgehenden Teil der Grundstücksfläche unter den Voraussetzungen des Absatzes 12 gestundet werden.

Absatz 12: Werden Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, kann der Beitrag gestundet werden, soweit das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes landwirtschaftlich genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Angehörige. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird in den Fällen der Sätze 1 und 2 verzichtet. Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei. Die Stundung ist auf fünf Jahre zu befristen. Die Befristung kann bei weiter bestehender Voraussetzungen um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn sich die Befristungsgründe nicht ändern. Der Betrag ist durch Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch zu sichern.

² Ist die zulässige Vollgeschosszahl höher als die tatsächlich vorhandene Vollgeschosszahl kann der Trinkwasser- oder Abwasserbeitrag der über die tatsächliche Bebauung hinausgeht gestundet werden. Die Stundung ist auf fünf Jahre zu befristen. Die Befristung kann bei weiter bestehender Voraussetzungen um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn sich die Befristungsgründe nicht ändern. Der Betrag ist durch Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch zu sichern.

³ Ist ein Grundstück bebaut, kann der Beitrag auf Antrag für die erstmalige Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung (sowohl Trinkwasserversorgung als auch Schmutzwasserentsorgung) bis das Grundstück mit einem anzuschließenden Gebäude bebaut wird, gestundet werden. Die Stundung ist auf fünf Jahre befristet. Wenn die Voraussetzungen der Befristung nach Ablauf der Frist weiterhin bestehen, kann die Befristung um weitere fünf Jahre verlängert werden. Der zu stundende Betrag ist durch Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch des Grundstücks zu sichern.

⁴ Ist ein Grundstück nicht bebaut, kann der Beitrag auf Antrag für die erstmalige Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung (sowohl Trinkwasserversorgung als auch Schmutzwasserentsorgung) bis das Grundstück bebaut wird, gestundet werden. Die Stundung ist auf fünf Jahre befristet. Wenn die Voraussetzungen der Stundung nach Ablauf der Frist weiterhin bestehen, kann die Befristung jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden. Der zu stundende Betrag ist durch Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch des Grundstücks zu sichern. Die Stundung ist zu widerrufen, wenn das Grundstück, auch während des Fristablaufes, bebaut wird.